

Staatsanwältin	als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizbeschäftigter	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Rechtsanwalt	als Verteidiger des Angeklagten

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit Betrug in 67 Fällen, des Betruges in sieben Fällen und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 71 Fällen.

Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

drei Jahren und sechs Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 232 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 5 2. Alt., 233 Abs. 1, Abs. 3, 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 266a Abs. 1, Abs. 2, 52, 53 StGB.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der 46-jährige, verheiratete Angeklagte ist deutscher Staatsbürger und wuchs gemeinsam mit einem jüngeren Bruder im elterlichen Haushalt in bei auf. Der Vater, der mittlerweile verstorben ist, arbeitete als Fernfahrer. Die Mutter führte den Haushalt.

Die Schulzeit des Angeklagten in den örtlichen Schulen verlief unauffällig. Im Jahre 1980 erwarb er nach Vollendung der neunten Klasse den Hauptschulabschluss. Im Anschluss daran erlernte er den Beruf des Groß- und Außenhandelskaufmanns.

Den entsprechenden Abschluss erwarb er im Jahre 1983. Für ein weiteres Jahr verblieb er in seinem Ausbildungsbetrieb, bevor ihm aus betriebsbedingten Gründen gekündigt wurde. Vorübergehend war er nun arbeitslos. Zur Bundeswehr wurde er nicht eingezogen, da er bereits für die Dauer von zehn Jahren beim Technischen Hilfswerk tätig geworden war.

Von 1985 bis 1998 arbeitete als Fernfahrer bei der Firma . Ab dem Jahre 1996 begann er nebegewerblich mit Holz zu handeln. Parallel hierzu erwarb er ab dem Jahre 1996 bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer die so genannte "Sach- und Fachkundeprüfung für den gewerblichen Güterverkehr".

Auf Basis dieser Qualifikation erhielt er eine entsprechende Konzession und machte sich mit zunächst einem Lkw, den er selbst fuhr, als Fuhrunternehmer selbstständig. Überwiegend fuhr er Frachten, die ihm durch die Firma in Österreich vermittelt wurden. Als sich hierbei zügig erste wirtschaftliche Erfolge einstellten, erweiterte der Angeklagte seinen Betrieb durch Anschaffung weiterer Fahrzeuge. Im Jahre 2001 erwarb er in ein Betriebsgelände, auf dem er auch ein privates Wohnhaus für seine Familie errichtete. Auf die konkrete Beschaffenheit dieser Örtlichkeit und die weitere Entwicklung des Betriebes wird im Sachzusammenhang (sub. II) eingegangen.

Seit 1991 ist der Angeklagte verheiratet. Aus dieser Ehe gehen drei Kinder im Alter von nunmehr sechs, neun und 13 Jahren hervor. Seine Aufgabe als Ehemann und Familienvater erfüllt sein Privatleben. Weitere Hobbys hat er daneben nicht.

Die finanzielle Situation der Familie ist seit einigen Jahren stark angespannt. Der Angeklagte beabsichtigte daher Anfang 2011 vorübergehend seinen Hauptwohnsitz nach Großbritannien zu verlegen, um eine Privatinsolvenz mit Restschuldbefreiung nach dortigem Recht zu durchlaufen. Zu diesem Zweck mietete er auch bereits eine Wohnung dort an. Tatsächlich hielt er sich jedoch bis zu seiner Inhaftierung in auf. Den privaten Schulden aus dem Bau des zuvor genannten Eigenheims und diversen privaten Bürgschaften für die Geschäftstätigkeit in Höhe von rund 370.000.- € stehen gegenwärtig keine nennenswerten Einnahmen gegenüber, da die Geschäftstätigkeit des Unternehmens eingestellt ist. Zur Zeit erzielt lediglich die Ehefrau aus einem unselbständigen Beschäftigungsverhältnis in Luxemburg rund 1.900.- € netto.

Zuvor standen der Familie monatlich insgesamt etwa 6000.- € zuzüglich Kindergeld zum Lebensunterhalt zur Verfügung. Dieser Betrag setzte sich aus den Privatentnahmen des Angeklagten als Gesellschafter, den Einkünften der Ehefrau als Büroangestellte im Betrieb und Einnahmen aus der Verpachtung des Betriebsgrundstücks an das eigene Unternehmen zusammen.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Seit dem 13.5.2011 befindet er sich in Untersuchungshaft aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Trier vom 29.3.2011 (35 Gs 744/11).

II.

A. Unternehmensstruktur

Der Angeklagte gründete 1996 die Einzelfirma mit Sitz in . In den folgenden Jahren weitete er den Betrieb unter Gründung neuer Gesellschaften erheblich aus. Die zentrale Unternehmensführung für alle nachgenannten Firmen und die Steuerung der tatsächlichen Speditionstätigkeit fand dabei seit 2001 in statt. So gründete er im Jahr 2003 als alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die luxemburgische Gesellschaft , eingetragen im Handelsregister der Stadt Luxemburg unter der Register-Nr. , über die im Jahre 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. 2007 gründete der Angeklagte als alleiniger Geschäftsführer die , eingetragen im Handelsregister der Stadt Luxemburg unter der Nr. , wobei er seine Ehefrau als Gesellschafterin eintragen ließ. Anfang 2008 kaufte der Angeklagte die tschechische Firma , deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter er wurde, um so in den Besitz einer weiteren Konzession zum Betrieb eines Speditionsunternehmens nach tschechischem Recht zu kommen. Eine tatsächliche Geschäftstätigkeit als Fuhrunternehmen entfaltete dieser Gesellschaftsteil jedoch nicht. Vor Ort in Tschechien wurde lediglich im Stadtzentrum von eine kleine Bürofläche angemietet, die in erster Linie als Rekrutierungsbüro für die tschechischen Arbeitnehmer diente.

Sodann firmierte er diese in die , eingetragen unter dem Aktenzeichen beim Bezirksgericht in CZ – , um. Auch diese Firma ist zwischenzeitlich zahlungsunfähig. Das Insolvenzverfahren über die wurde eröffnet und am 22.9.2010 durch das Bezirksgericht der Konkurs der Firma festgestellt.

B. Tathandlungen

Im Zeitraum von 2008 bis 2010 ließ der Angeklagte insgesamt 124 Kraftfahrer in der Tschechischen Republik als Angestellte der rekrutieren und verbrachte sie in die Firmenzentrale in , von wo aus sie für die verschiedenen Unternehmen des Angeklagten als LKW-Fahrer eingesetzt wurden. Keiner von ihnen ist im Besitz einer E 101-Entsendebescheinigung und einer Arbeitsgenehmigung EU nach § 284 Abs. 1 SGB III. Diese Fahrer gingen davon aus, dass sie trotz ihres Einsatzortes in der Tschechischen Republik versichert seien. Tatsächlich hat der Angeklagte jedoch vom 1.7.2009 bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 10.2.2010 insgesamt rund 2,4 Mio. CZK (rund 88.000.- €) an Sozialversicherungsbeiträgen nicht entrichtet, da die Fahrer weder in Deutschland noch im Ausland versichert waren.

Tatkomplex 1:

Die tschechischen Fahrer trafen bei der Arbeitsaufnahme in auf einen fremden Sprach- und Kulturkreis, konnten sich nur mit den Übersetzern verständigen und vertrauten – entsprechend der ihnen in Tschechien von Mitarbeitern des Angeklagten gemachten Versprechungen – darauf, dass sie nach den in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Tarifen entlohnt würden.

Sie mussten jedoch während ihrer Tätigkeit größtenteils, da die versprochenen Lohnzahlungen ausblieben oder von dem Angeklagten willkürlich gekürzt wurden, von ihrem Ersparnen und aus Tschechien mitgebrachten Lebensmitteln leben. Sie erhielten allenfalls Abschlagszahlungen und standen so wirtschaftlich und persönlich in einem Abhängigkeitsverhältnis zur und damit zu dem Angeklagten selbst und waren auf dessen Wohlwollen angewiesen.

Diese Zwangslage nutzte der Angeklagte bewusst aus, um die Fahrer nach seinen missbräuchlichen Vorstellungen unter Außerachtlassung von Ruhe- und Lenkzeiten für seine Spedition einzusetzen.

Mit dem vertraglich vereinbarten Grundlohn von 15.000.- CZK, rund 550.- €, zuzüglich der landesüblichen Spesen, sollten sämtliche Überstunden mit abgegolten sein. Tatsächlich verlangte der Angeklagte von den tschechischen Arbeitnehmern vor Ort in unter Androhung der sofortigen fristlosen Kündigung Mehrarbeit in erhebli-

chem Umfang. Unter Ansetzung von mindestens 210 geleisteten Arbeitsstunden je Monat ergab sich ein Stundenlohn von ca. 2,62 €. Der tarifliche Stundenlohn in Deutschland liegt demgegenüber bei durchschnittlich 9,14 €.

Selbst dieser Lohn wurde jedoch nicht regelmäßig ausbezahlt. Der Angeklagte bestimmte, ob und in welcher Höhe Lohn für die Fahrer nach Tschechien überwiesen wurde. Ebenfalls bestimmte er willkürlich darüber, welchem Fahrer bei welchen Verfehlungen ein Teil oder sogar die ganzen Spesen einbehalten wurden. In einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, die jeder Fahrer unterschreiben musste und die ab dem 1.8.2008 gültig war, legte der Angeklagte einen Strafkatalog fest. So wurden beispielsweise 50.- € Strafe fällig, wenn ein Fahrer an Wochenenden die CMR nicht faxte; bei verspäteter Abgabe des Spesenzettels 100.- €; bei Verspätung oder Überschreitung der Pausen 50.- €; 20.- €, wenn vormittags zwischen 8.00 und 10.00 Uhr nicht der Standort oder die Entfernung zur Entladestelle mitgeteilt wurden; 50.- € ab einer Stunde Wartezeit, wenn der Fahrer nicht rechtzeitig Probleme während der Fahrt, wie Stau, Ladung oder Probleme beim Be- und Entladen mitteilte; 20.- €, wenn der Fahrer nicht gleich meldete, dass der Auflieger leer sei; 50.- € bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Angeklagten oder seiner Ehefrau oder 100.- €, wenn die Fahrer ihre digitalen Fahrerkarten vor ihren freien Wochen nicht zum Auslesen abgaben. Der Angeklagte führte Buch über die Lohnabzüge der einzelnen Fahrer. Dieser sittenwidrige Bußgeldkatalog wurde vom Angeklagten eingeführt, um sich zu Unrecht auf Kosten seiner Fahrer zu bereichern.

Nur unter der Voraussetzung, dass die Fahrer ohne einen Verstoß gegen den genannten Regelkatalog für 21 Tage nonstop täglich bis zu 14 Stunden arbeiteten, erhielten sie ihren Lohn nebst Spesen in voller Höhe. Tatsächlich hat ein Großteil der tschechischen Fahrer für den Angeklagten bis zu sechs Wochen ohne Unterbrechung gearbeitet, insbesondere, wenn kein anderer Fahrer oder kein Transportmittel für die Heimfahrt bereit stand. Der Angeklagte drohte den Fahrern mit Lohnabzug oder Entlassung und nötigte sie so, seine diesbezüglichen Anweisungen auszuführen. Die Mehrzahl der Fahrer beugten sich dem vom Angeklagten ausgeübtem Druck, da sie nicht wussten, wie sie ansonsten, mittellos und ohne Fahrzeug, wieder nach Hause kommen sollten. In der Hoffnung, ihren Lohn zu erhalten, arbeiteten viele Fahrer weiter. Jegliche Abweichung von den Anordnungen des Angeklagten wurde mit sofortigem Lohn- und Speseneinbehalt bestraft. Dieses System nutz-

te der Angeklagte tatplangemäß in vorgefasster Bereicherungsabsicht, um den Arbeitnehmern nicht den ihnen zustehenden Lohn auszuzahlen.

Im Zeitraum zwischen Juni 2008 und April 2010 erzielte der Angeklagte durch die Beschäftigung der tschechischen Kraftfahrer planmäßig einen Vermögensvorteil in Höhe von ca. 1.407.- € pro Fahrer und Monat als Differenz zwischen tariflichem Arbeitslohn und tatsächlich gewährter Entlohnung. Der Angeklagte handelte dabei in der Absicht, sich aus der fortgesetzten Begehung derartigen Straftaten eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle und einen nicht unerheblichen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Weil der Angeklagte aufgrund hoher privater Entnahmen aus dem Firmenkapital nicht ausreichend liquide war und die entstandenen Löhne und Spesen nicht oder nicht in voller Höhe zahlen wollte, zahlte er entsprechend vorgefasster Bereicherungsabsicht tatplangemäß seinen tschechischen Arbeitnehmern nur einen Teil der diesen zustehenden Löhne aus. Dabei spiegelte der Angeklagte den Fahrern bei Einstellung vor, zahlungsfähig und -willig zu sein. Aus diesem Grund erbrachten diese trotz Rückständen bei der Lohnzahlung ordnungsgemäß ihre Arbeitsleistung. Es entstand ein Schaden in Höhe von insgesamt wenigstens 96.070.- € (74.565.- € Löhne und Spesen und 21.505.- € Lohnabzug infolge des firmeninternen Bußgeldkataloges).

Bei allen nachfolgend genannten Taten ließ sich der Angeklagte von dem Bestreben leiten, seine Gewinne durch die fortgesetzte Begehungsweise der Taten zu erhöhen und sich auf diese Weise eine zusätzliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Im Einzelnen ist den folgenden Arbeitnehmern der folgende Schaden entstanden:

Fall 1

Während der Dauer seiner Beschäftigung vom 27.3. bis 1.8.2009 enthielt der Angeklagte 5.300.- € Spesen vor. Ferner wurden ihm 2.740.- € unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog vom Lohn abgezogen. Sein Schaden beläuft sich daher auf 8.040.- €. Unter Drohung der Nichtauszahlung von Lohn und Spesen ist in diesem Zeitraum mehrfach vom Angeklagten genötigt worden, die AE-

TR-Vorschriften zu verletzen und Instandhaltungsarbeiten an den LKWs an den Wochenenden zu verrichten.

Fall 2

Der Angeklagte zog während der Dauer seiner Beschäftigung vom 1.6.2009 - 28.2.10 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 650.- € vom Lohn ab.

Fall 3

Der Angeklagte zog während der Dauer seiner Beschäftigung vom 22.11.08 bis zum 7.2.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 110.- € vom Lohn ab.

Fall 4

, angestellt vom 1.3. bis 31.7.2009, wurden die Spesen für 2 Monate, insgesamt 5.365.- CZK entsprechend 206.- € vorenthalten.

Fall 5

, angestellt vom 15.3. bis 31.7.2009, wurden die Spesen für zwei Monate, insgesamt 48.500.- CZK entsprechend 1.862.- €, vorenthalten.

Fall 6

Mit , der bei ihm vom 7.2. bis zum 30.11.2009 angestellt war, hatte der Angeklagte ein Bruttogehalt von 12.900.- CZK monatlich und 60.- € Spesen pro Tag vereinbart. wurden das Gehalt und die Spesen für Oktober 2009, mithin 1.952.- €, nicht gezahlt. Er empfand das Verhalten des Angeklagten gegenüber den Fahrern als Schikane. Der Angeklagte nötigte ihm mehrfach Überschreitungen der zulässigen Lenkzeit ab, unter Androhung von Kündigung oder ausbleibender Zahlungen des Gehalts oder Spesen musste er beim Entladeziel die Karte aus dem registrierenden Tachometer entfernen, in der neunstündigen Pause entladen und anschließend die Karte für eine neue Arbeitsleistung einschieben.

Fall 7

wurden bis heute weder Spesen noch Lohn für seine Tätigkeit vom 15.2.10 bis 3.4.2010 ausgezahlt. Ihm entstand ein Schaden in unbekannter Höhe. ist mehrfach durch den Angeklagten genötigt worden, nach dessen Vorstellungen zu fahren und nicht nach den Vorschriften.

Fall 8

Der Angeklagte zog während der Dauer seiner Beschäftigung vom 1.6.2009 - 10.2.10 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 880.- € vom Lohn ab.

Fall 9

Der Angeklagte zog während der Dauer seiner Beschäftigung vom 6.12.08 - 17.1.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 250.- € vom Lohn ab.

Fall 10

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 15.2.2009 bis zum 28.2.10 unter Berufung auf den rechtswidrigen firmeninternen Bußgeldkatalog 370.- € vom Lohn ab.

Fall 11

war vom 19.7.-21.11.2009 bei der beschäftigt. Nach Unterzeichnung der Kündigungserklärung ist ihm ein Teil des Lohnes ausgezahlt worden, der Angeklagte schuldet ihm noch 939.- € Lohn und Spesen. ist mehrfach unter Androhung der Kündigung durch den Angeklagten dazu genötigt worden, die AETR-Vorschriften zu verletzen. Er hat Herrn angekündigt, die Firma wegen unregelmäßiger Gehaltszahlungen zu verklagen und zu kündigen. Der Angeklagte hat ihn daraufhin unter Drohung von Nichtzahlung der Vergütung genötigt, eine von ihm gefertigte Kündigung zu unterschreiben.

Fall 12

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 15.6.08 - 31.1.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 20.- € vom Lohn ab.

Fall 13

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.8.2009 - 30.10.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 150.- € vom Lohn ab. _____ sollte laut Arbeitsvertrag drei Wochen im Monat fahren, zweimal ist er jedoch vom Angeklagten dazu genötigt worden, einen ganzen Monat (vier Wochen) zu fahren. Ihm wurde mit Abzug von den Spesen gedroht.

Fall 14

_____ war vom 15.10.2009 bis zum 7.2.10 bei der _____ beschäftigt. Sein Grundgehalt betrug 12.500.- CZK und 40.- € Spesen pro Tag. Die Vergütung wurde unregelmäßig ausgezahlt, es stehen noch 2.500.- € aus. Der Angeklagte zog ihm unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 300.- € vom Lohn ab, ihm entstand daher ein Schaden von insgesamt 2.800.- €.

Fall 15

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.3. - 30.7.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 600.- € vom Lohn ab.

Fall 16

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 2.5.2009 – 5.1.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 150.- € vom Lohn ab. Er hat gekündigt, da die Vergütungen für November und Dezember 2009, mithin 4.351.- €, nicht gezahlt worden sind. Sein Schaden beläuft sich daher auf 4.501.- €.

Fall 17

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 19.9.2009 – 15.1.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 830.- € vom Lohn ab. Erhalten hat er nur Lohnvorschüsse, der Angeklagte schuldet ihm noch weitere 2.500.- €. Sein Schaden beläuft sich daher auf 3.330.- €.

Fall 18

war vom 15.4. - 30.6.2009 bei der beschäftigt zu einem Grundlohn von 800.- €. Tatsächlich wurden vorschussweise und unregelmäßig 500.- € Grundlohn plus 50.- € tägliche Spesen ausbezahlt. Bis heute hat der Angeklagte ihm 900.- € nicht bezahlt. Der Angeklagte zog ihm unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog weitere 1.050.- € vom Lohn ab. Sein Schaden beläuft sich daher auf 1.950.- €.

Fall 19

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 1.6.2008 - 28.2.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 100.- € vom Lohn ab.

Fall 20

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 1.4. bis 31.7.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 510.- € vom Lohn ab. Die Lohnzahlungen sind unregelmäßig erfolgt, bis heute stehen weitere 1.236.- € Lohn und Spesen offen. Sein Schaden beläuft sich daher auf 1.746.- €.

Fall 21

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 5.2. bis zum 31.12.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 50.- € vom Lohn ab, ferner schuldet er diesem 5.000.- € Lohn und Spesen. Sein Schaden beläuft sich daher auf 5.050.- €.

Fall 22

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 12.7. - 31.10.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 100.- € vom Lohn ab.

Fall 23

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 1.9.2009 - 30.4.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 100.- € vom Lohn ab.

Fall 24

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 1.2. - 28.2.10 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 300.- € vom Lohn ab.

Fall 25

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 1.9.2009 - 7.1.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 100.- € vom Lohn ab.

Fall 26

Der Angeklagte zog Milos Koci während der Beschäftigungszeit vom 1.6.2008 - 30.4.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 200.- € vom Lohn ab.

Fall 27

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 15.9. - 30.11.2008 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 200.- € vom Lohn ab.

Fall 28

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.11.2009 bis zum 8.4.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 130.- € vom Lohn ab. Da er seinen Lohn nicht regelmäßig bekam, kündigte er; ihm entstand ein Schaden von 2.500.- € zuzüglich vorbezeichneter 130.- €, mithin 2.630.- €. Über den kompletten Zeitraum seiner Beschäftigung ist er vom Angeklagten genötigt worden, die zulässigen Lenkzeiten zu überschreiten und die Pausen zu verkürzen. Der Angeklagte hat für den Fall des Nichtbefolgens dieser Anweisungen mit Kündigung gedroht.

Fall 29

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 13.2. bis 30.6.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 300.- € vom Lohn ab, dieser erhielt seinen Lohn nur unregelmäßig.

Fall 30

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 25.9.2008 - 30.4.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 430.- € vom Lohn ab.

Fall 31

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.9. - 30.9.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 350.- € vom Lohn ab.

Fall 32

_____ war ab dem 1.2.2009 bis zum 1.4.2010 bei der _____ beschäftigt zu einem Grundgehalt von 13.000 CZK zuzüglich einem täglichen Spesensatz von 60.- €. Sowohl Gehalt als auch Spesen hat er verspätet erhalten, bis heute sind 179.096,01 CZK entsprechend 6.837.- € nicht beglichen worden. Ständige Verletzungen der AETR-Vorschriften hat ihm der Angeklagte unter Drohen von Nichtzahlung des Gehaltes oder der Spesen abgenötigt.

Fall 33

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 1.2. - 15.2.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 100.- € vom Lohn ab.

Fall 34

war vom 1.3. bis zum 31.8.2009 bei der beschäftigt zu einem Grundlohn von 500.- € zuzüglich eines täglichen Spesensatzes von 50.- €, der jedoch unregelmäßig und mit großer Verspätung gezahlt worden ist. Bis heute sind 1.550.- € Lohn sowie Spesen offen, sodass sich sein Schaden auf 2.050.- € beläuft.

Fall 35

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 24.8. - 31.12.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 100.- € vom Lohn ab.

Fall 36

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 29.11. - 5.12.2008 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 20.- € vom Lohn ab.

Fall 37

war vom 1.6.2008 bis 13.2.2010 bei der beschäftigt zu einem monatlichen Entgelt von 800.- € zuzüglich einem täglichen Spesensatz von 40.- €. Seinen Lohn hat er immer einen oder zwei Monate nach Fälligkeit erhalten. Bis heute schuldet der Angeklagte ihm den Lohn für die Monate Januar bis April 2010 in Höhe von 1.302.- € zuzüglich unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog vom Lohn einbehaltener 390.- €, mithin insgesamt 1.692.- €. Verstöße gegen die Sozial- und Lenkzeitvorschriften hat ihm der Angeklagte mehrfach unter Androhung der Kündigung und der Rückfahrt auf eigene Kosten nach Tschechien abgenötigt.

Fall 38

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 21.9.2008 - 28.2.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 120.- € vom Lohn ab.

Fall 39

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.9.2008 bis zum 1.8.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 680.- € vom Lohn ab. Seinen Lohn hat er nie regelmäßig erhalten. Wegen grober Arbeitsvertragsverletzungen hat er gekündigt.

Fall 40

_____ war vom 1.2. bis 15.4.2010 bei der _____ beschäftigt. Seinen Lohn hat er bis heute nicht erhalten, der Angeklagte schuldet ihm insgesamt 114.000.- CZK entsprechend 4.377.- € zuzüglich unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog vom Lohn einbehaltener 70.- €.

Fall 41

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.6.2009 bis zum 28.2.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 400.- € vom Lohn ab, überdies erfolgten die Lohnzahlungen unregelmäßig.

Fall 42

_____ war vom 1.6.2009 bis zum 31.3.2010 bei der _____ beschäftigt. Für die letzten drei Monate seiner Beschäftigung hat er kein Geld erhalten. Ihm ist daher ein Schaden in Höhe von 4.832.- € (550.- € Lohn je Monat zuzüglich Spesen) entstanden. Der Angeklagte zog ihm überdies unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 50.- € vom Lohn ab, sein Schaden beläuft sich daher auf 4.882.- €.

Fall 43

war vom 5.9.2009 bis zum 19.4.2010 bei der beschäftigt. Seine Entlohnung für die Monate Januar bis April 2010 hat er nicht vollständig erhalten, das Arbeitsamt in hat ihm den Lohn bezahlt, die Spesen von 3.050.- € jedoch nicht. Der Angeklagte zog ihm überdies unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 280.- € vom Lohn ab, sein Schaden beläuft sich daher auf 3.330.- €.

Fall 44

war vom 1.12.2008 bis zum 31.3.2010 bei der beschäftigt zu einem Grundlohn von 500.- € zuzüglich 50.- € Spesen täglich. Bis dato schuldet ihm der Angeklagte ca. 4.000.- € Lohn und Spesen. Der Angeklagte zog ihm unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog weitere 200.- € vom Lohn ab, sodass sich sein Schaden auf 4.200.- € beläuft.

Fall 45

Der Angeklagte zog während der Beschäftigungszeit vom 12.9.2009 - 31.1.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 120.- € vom Lohn ab.

Fall 46

war vom 1.6. bis 5.7.2008 bei der beschäftigt. Wegen ausbleibender Zahlungen hat er gekündigt und über das Bezirksgericht seine Forderungen in Höhe von 84.637.- CZK entsprechend 3.250.- € eingeklagt, ein Vollstreckungsverfahren ist anhängig. Der Angeklagte zog ihm unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog weitere 200.- € vom Lohn ab, sodass sein Schaden 3.450.- € beträgt.

Fall 47

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 12.7.2009 - 15.1.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 50.- € vom Lohn ab.

Fall 48

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 25.10.2009 - 23.1.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 280.- € vom Lohn ab.

Fall 49

_____ war vom 1.5. bis 11.7.2009 bei der _____ beschäftigt. Er besitzt gegenüber dem Angeklagten Lohnforderungen in Höhe von 29.183.- CZK entsprechend 1.120.- €. Der Angeklagte hat ihn mehrfach genötigt, die Tachoscheibe heraus zu nehmen und diese zu manipulieren.

Fall 50

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.10.2009 - 28.2.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 250.- € vom Lohn ab.

Fall 51

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 15.11. - 31.12.2008 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 25.- € vom Lohn ab.

Fall 52

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.2. - 10.4.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 300.- € vom Lohn ab.

Fall 53

war vom 1.3.2009 bis zum 31.3.2010 bei der _____ beschäftigt zu einem monatlichen Lohn in Höhe von 800.- € brutto zuzüglich einem täglichen Spensatz von 50.- €. Vor der Insolvenz der _____ hat er den Lohn inklusive Spesen bis einschließlich Februar 2010 erhalten. Für die Monate März und April 2010 hat er seinen Lohn ohne Spesen, da diese vom Arbeitsamt nicht bezahlt werden, vom Arbeitsamt in _____ erhalten. Für Mai 2010 hat er dies noch nicht beantragt. Spesen werden vom Arbeitsamt demgegenüber nicht bezahlt. Trotz mehrmaliger Anforderung derselben verweigerte der Angeklagte zunächst deren Auszahlung, erst nach Androhung der Niederlegung der Arbeit hat er einen Teil überwiesen. Sein Schaden beträgt daher 800.- € zuzüglich Spesen in unbekannter Höhe. Der Angeklagte zog ihm darüber hinaus unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog weitere 30.- € vom Lohn ab.

Fall 54

war vom 14.2. bis zum 17.4.2010 bei der _____ beschäftigt. Für seine Tätigkeit hat er keinen Lohn oder Spesen erhalten, weswegen er gekündigt hat. Ihm entstand ein Schaden in Höhe von 4.506.- €. Er wurde durch den Angeklagten wenigstens einmal genötigt, die Sozial- und Lenkzeitvorschriften zu verletzen und die Pausen nicht einzuhalten, dieser hatte mit Nichtzahlung des Lohnes und Kündigung gedroht.

Fall 55

war vom 1.9.2008 bis 28.2.2010 zu einem monatlichen Nettolohn von 1.900.- € zuzüglich Spesen beim Angeklagten beschäftigt. In den letzten drei Monaten hat er über das Arbeitsamt in _____ seinen Lohn erhalten. Sein Schaden beläuft sich auf 3.600.- € Spesen. Der Angeklagte zog ihm überdies unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 450.- € vom Lohn ab, sodass sein Schaden 4.050.- € beträgt.

Fall 56

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 22.11. - 27.11.2008 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 300.- € vom Lohn ab.

Fall 57

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.11. - 31.12.2008 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 470.- € vom Lohn ab.

Fall 58

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 1.9.2008 - 28.2.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 410.- € vom Lohn ab.

Fall 59

_____ war vom 28.6. bis zum 18.7.2009 bei der _____ beschäftigt zu einem Grundlohn von monatlich 15.000.- CZK sowie einem täglichen Spesensatz von 45.- €. Bis heute ist der Angeklagte ihm 35.694.- CZK entsprechend 1.370.- € schuldig. Er ist mehrfach vom Angeklagten nach Ablauf der zulässigen Höchstlenkzeit genötigt worden, die Fahrerkarte herauszuziehen und ohne diese zum Bestimmungsort weiter zu fahren. Würde er sich weigern, so drohte ihm der Angeklagte, müsse er zu Fuß nach Hause (CZ – Ostrava) gehen.

Fall 60

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 5.9. bis 9.11.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 200.- € vom Lohn ab, dieser erhielt seinen Lohn nicht regelmäßig.

Fall 61

_____ war ab Juni 2010 bei der _____ beschäftigt zu einem Festlohn von 2.200.- € inklusive aller Zulagen. Zuvor war der Zeuge _____ von Mai 2008 bis Mai 2010 bei der _____ beschäftigt zu einem Grundlohn in Höhe von 500.- € zuzüg-

lich eines täglichen Spesensatzes von 60.- €. Der Zeuge hat beim Arbeitsamt in Tschechien noch kein Insolvenzgeld für die Monate März, April und Mai beantragt; obwohl dieses nur den reinen Lohn ohne Spesen zahlt, ist er weiter für den Angeklagten gefahren. Dieser hat ihm gesagt, dass man, wenn das Arbeitsamt den Lohn bezahlt habe, über den Rest (Spesen) reden könne. Mit Ausnahme von einigen Abschlägen, die der Angeklagte ihm für Nahrungsmittel ausbezahlt hatte, hat er während der vorbezeichneten Monate kein Geld bekommen. Sein Schaden beläuft sich daher auf 1.500.- € zuzüglich Spesen in unbekannter Höhe.

Fall 62

Der Angeklagte zog während der Dauer seiner Beschäftigungszeit vom 1.4. - 15.6.2009 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 500.- € vom Lohn ab.

Fall 63

war vom 5.9. - 19.9.2009 bei der beschäftigt, ohne indes die vereinbarte Entlohnung erhalten zu haben. Aufgrund des unangemessenen Benehmens des Angeklagten hat er das Arbeitsverhältnis gekündigt. Ihm ist ein Schaden in Höhe von 864.- € zuzüglich Lohnabzuges unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog in Höhe von 150.- € entstanden.

Fall 64

war vom 2.5.2009 bis zum 15.1.2010 bei der beschäftigt. Für die Monate November und Dezember 2009 hat er keinen Lohn erhalten. Seine Forderungen gegenüber dem Angeklagten belaufen sich auf 2.680.- €. Der Angeklagte zog ihm unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog weitere 50.- € vom Lohn ab. Der Angeklagte hat ihn mehrfach unter Androhung, dass er keinen Lohn bekomme oder dass er ihn an der Rückfahrt nach Tschechien hindern würde, dazu genötigt, die Lenkzeit- und Sozialvorschriften zu verletzen.

Fall 65

Der Angeklagte zog _____ während seiner Beschäftigung vom 26.8.2008 - 30.4.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 50.- € vom Lohn ab.

Fall 66

_____ war vom 1.8.2009 bis zum 31.3.2010 bei der _____ beschäftigt. Gefahren ist er neun bis zehn Stunden täglich bei einer täglichen Arbeitszeit von zwölf bis 15 Stunden. Er hat seinen Lohn mit mindestens 14-tägiger Verspätung erhalten. Von August 2009 bis März 2010 hat er gegenüber dem Angeklagten noch insgesamt 40.675.- CZK entsprechend 1.491,42.- € Lohn- und von September 2009 bis März 2010 insgesamt 3.980.- € Spesenansprüche. Der Angeklagte zog ihm unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog weitere 100.- € vom Lohn ab, so dass sein Schaden 4.080.- € beträgt. Als _____ am 28.3.2010 die Abfahrt um 22.00 Uhr verweigerte, da die zulässige Höchstlenkzeit dadurch überschritten wurde, wurde er vom Angeklagten dazu genötigt, dieser hat die Fahrer auch sonst während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mehrfach zur Nichteinhaltung der 45-Stunden-Pause genötigt.

Fall 67

Der Angeklagte zog _____ während der Beschäftigungszeit vom 17.1. - 13.3.2010 unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 300.- € vom Lohn ab.

Tatkomplex 2:

Auch die in Luxemburg angemeldeten deutschen Fahrer des Angeklagten erhielten nicht den ihnen zustehenden Lohn. Hier spiegelte der Angeklagte ebenfalls bei Einstellung derselben Zahlungsfähigkeit und -willigkeit vor, ohne indes die Absicht zu besitzen und aufgrund der schlechten finanziellen Verhältnisse dazu in der Lage zu sein, die den Fahrern zustehenden Löhne zu entrichten.

Im Einzelnen wurden folgenden Arbeitnehmern folgende Löhne entsprechend vor- gefasster Bereicherungsabsicht nicht ausgezahlt, wobei der Angeklagte jeweils in

der Absicht handelte, sich aus der fortgesetzten Lohnkürzung eine nicht unerhebliche Einnahmequelle zu verschaffen.

Fall 68

arbeitete ab Januar 2003 als Kraftfahrer beim Einzelunternehmen . Ab April 2005 ist er auf die Firma , ab April 2009 bis Dezember 2010 auf die umgemeldet worden. Sein durchschnittlicher monatlicher Bruttolohn lag bei ca. 2.300.- €. Er ist beim Angeklagten ausgeschieden, da er für Oktober 2010 nur einen Teil seines Lohnes erhielt, für die Monate November und Dezember 2010 hat er weder Lohn noch Spesen erhalten. Ihm ist ein Schaden in Höhe von wenigstens 4.600.- € zuzüglich Spesen entstanden. Angesprochen auf die Auszahlung seines Lohnes antwortete ihm der Angeklagte, dass er kein Geld habe.

Fall 69

hat vom 26.11.2008 bis 05.1.2009 bei der Firma unentgeltlich zur Probe gearbeitet. Da der Angeklagte immer wieder die Ausfertigung eines Arbeitsvertrages herauszögerte, kündigte sie vor der Einstellung. Der Angeklagte hatte ihr jedoch vorgespiegelt, während der Dauer ihres Praktikums die täglichen Fahrtkosten von ihrem Wohnort in zum 80 km entfernten Büro erstatten zu wollen und zu können, was jedoch nicht erfolgte. Ihr entstand ein Schaden von rund 1.440.- € (mindestens 30 Arbeitstage bei einer Fahrtstrecke von 160 km Hin- und Rückfahrt und unter Berücksichtigung einer Kilometerpauschale von 0,30 € pro Kilometer).

Fall 70

war vom 25. 7. bis 6.10.2010 als Kraftfahrer bei der Firma beschäftigt. Vom 25.7. bis 1.9.2010 ist er "schwarz" für den Angeklagten ohne Anmeldung gefahren. Hierfür hat er wöchentlich 500.- € vom Angeklagten bar auf die Hand bekommen. Laut Arbeitsvertrag, den er erst zum 1.9.2010 erhielt, sollte er 2.357.- € brutto erhalten. Sein Schaden wegen nicht ausgezahlter Löhne beläuft sich auf 2.000.- €. 700.- € Lohnzahlung stehen noch aus, überdies hat der Angeklagte ihm unberechtigt unter Berufung auf den firmeninternen Bußgeldkatalog 1.300.- € vom

Lohn abgezogen, weil der Zeuge zu lange gefahren und zu kurze Pausen gemacht habe. Dies erfolgte jedoch ausschließlich nach Anweisung des Angeklagten.

Fall 71

war vom 1.7. bis zum 9.9.2010 bei der beschäftigt zu einem monatlichen Entgelt von 2.212.- € brutto zuzüglich Spesen. Bis heute hat er weder Lohn noch Spesen ausgezahlt bekommen. Ihm ist ein Schaden in Höhe von 6.077.- € entstanden. Durch Mobbing von Seiten des Angeklagten, wie beispielsweise das Nichtaushändigen benötigter Tachoscheiben, ist der Zeuge krank geworden.

Fall 72

arbeitete ab dem 15.6.2010 als Kraftfahrer bei der . Sein monatliches Bruttoeinkommen beträgt 2.212.- €, was er indes nur schleppend erhielt. Bis zum heutigen Tag steht der Lohn für den Monat August 2010 aus, der Schaden beläuft sich auf 2.212.- €.

Fall 73

arbeitete vom 1.9. bis zum 29.10.2010 bei der . Den vereinbarten Bruttolohn von monatlich 2.212.- € hat er nicht erhalten, lediglich einen Lohnabschlag in Höhe von 800.- € vom 23.10.2010. Ihm ist daher ein Schaden in Höhe von 4.536.- € entstanden. Am 21.10.2010 ging die Zeugin zum Arzt ihres Mannes und wollte für ihn Medikamente verschreiben acht lassen. Der Arzt weigerte sich jedoch mit der Begründung, dass ihr Mann nicht krankenversichert sei. Die luxemburgische Sozialkasse CCSS und die deutsche Krankenkasse KKH Trier gaben der Zeugin auf Anfrage zur Auskunft, dass bis zum 28.10.2010 noch keine Anmeldung vorlag.

Fall 74

arbeitete vom 7.7. bis zum 25.10.2010 bei der . Auch er kündigte, da er seinen Lohn nicht vom Angeklagten erhielt. Ihm entstand ebenfalls ein Schaden in Höhe 4.055.- €.

Tatkomplex 3:

In der Zeit von Februar 2005 bis Mai 2010 beschäftigte der Angeklagte als faktischer Arbeitgeber mindestens die unten im Einzelnen aufgeführten 210 Arbeitnehmer im Rahmen in Deutschland sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse in seinem Speditionsbetrieb gegen Entgelt, für die er keine bzw. in nicht ordnungsgemäßer Höhe Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Einzugsstelle, die AOK Rheinland-Pfalz, abführte. Er unterließ es, die Arbeitnehmer bei der AOK Rheinland-Pfalz anzumelden, sodass dieser dadurch vom Arbeitgeber zu tragende Sozialversicherungsabgaben vorenthalten wurden.

Dadurch wurden vom Angeklagten in 71 Fällen Gesamtsozialversicherungsbeiträge, die zum drittletzten Bankarbeitstag des Beitragsmonats fällig waren, der AOK Rheinland-Pfalz in Höhe von 1.169.543,25 € vorenthalten, von denen 572.249,69 € auf Arbeitgeber- und 597.293,56 € auf Arbeitnehmeranteile entfielen. Die Beschäftigung der Arbeitnehmer erfolgte teilweise bei der (im Folgenden: „G“), teilweise bei der (im Folgenden: „S“) und teilweise bei der (im Folgenden: „M“). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Fall 75

Der Angeklagte hat für Februar 2005 und die drei Arbeitnehmer (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 1.044,07 € und 1.040,13 € (insgesamt 2.084,20 €) nicht entrichtet.

Fall 76

Er hat für März 2005 und die vier Arbeitnehmer (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 1.580,28 € und 1.574,31 € (insgesamt 3.154,59 €) nicht entrichtet.

Fall 77

Er hat für April 2005 und die sechs Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 2.735,22 € sowie 2.724,89 € (insgesamt 5.460,11 €) nicht entrichtet.

Fall 78

Der Angeklagte hat für Mai 2005 und die 13 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.059,94 € sowie 6.030,13 € (insgesamt 12.090,31 €) nicht entrichtet.

Fall 79

Er hat für Juni 2005 und die 16 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 5633,23 € und 5.605,05 € (insgesamt 11.138,28 €) nicht entrichtet.

Fall 80

Er hat für Juli 2005 und die elf Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 4.418,82 € und 4.199,19 € (insgesamt 8.618,01 €) nicht entrichtet.

Fall 81

Der Angeklagte hat für August 2005 und die acht Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 3.561,68 € sowie 3.358,91 € (insgesamt 6.920,59 €) nicht entrichtet.

Fall 82

Er hat für September 2005 und die zehn Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 3.886,43 € sowie 3.635,96 € (insgesamt 7.555,39 €) nicht entrichtet.

Fall 83

Er hat für Oktober 2005 und die elf Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 4.512,74 € und 4.266,91 € (insgesamt 8.779,65 €) nicht entrichtet.

Fall 84

Der Angeklagte hat für November 2005 und die zehn Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 4.484,67 € und 4.233,11 € (insgesamt 8.724,78 €) nicht entrichtet.

Fall 85

Er hat für Dezember 2005 und die 14 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 5.492,99 € sowie 5.205,78 € (insgesamt 10.695,77 €) nicht entrichtet.

Fall 86

Er hat für Januar 2006 und die 19 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 8.309,00 € sowie 7.934,17 € (insgesamt 16.243,17 €) nicht entrichtet.

Fall 87

Der Angeklagte hat für Februar 2006 und die 21 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 9.249,87 € und 8.831,13 € (insgesamt 18.081.- €) nicht entrichtet.

Fall 88

Er hat für März 2006 und die 17 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 7.990,90 € und 7.629,18 € (insgesamt 15.620,08 €) nicht entrichtet.

Fall 89

Er hat für April 2006 und die zehn Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 4.394,95 € sowie 4.196,01 € (insgesamt 8.590,96 €) nicht entrichtet.

Fall 90

Der Angeklagte hat für Mai 2006 und die zwölf Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 4.800,80 € sowie 4.583,49 € (insgesamt 9.384,23 €) nicht entrichtet.

Fall 91

Er hat für Juni 2006 und die elf Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 4.569,11 € und 4.365,12 € (insgesamt 8.934,23 €) nicht entrichtet.

Fall 92

Er hat für Juli 2006 und die zwölf Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 5.191,65 € und 4.959,84 € (insgesamt 10.151,49 €) nicht entrichtet.

Fall 93

Der Angeklagte hat für August 2006 und die zwölf Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 5.212,59 € sowie 4.979,86 € (insgesamt 10.192,45 €) nicht entrichtet.

Fall 94

Er hat für September 2006 und die zehn Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 4.504,04 € sowie 4.227,90 € (insgesamt 8.731,94 €) nicht entrichtet.

Fall 95

Er hat für Oktober 2006 und die 14 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 5.665,04 € und 5.642,20 € (insgesamt 11.628,24 €) nicht entrichtet.

Fall 96

Der Angeklagte hat für November 2006 und die 14 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.338,60 € und 5.977,09 € (insgesamt 12.315,69 €) nicht entrichtet.

97

Er hat für Dezember 2006 und die 16 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.999,51 €
sowie 6.604,90 € (insgesamt 13.604,41 €) nicht entrichtet.

Fall 98

Er hat für Januar 2007 und die 21 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeit-
nehmeranteile in Höhe von 9.100,76 € sowie 8.600,55 € (insgesamt 17.701,31 €)
nicht entrichtet.

Fall 99

Der Angeklagte hat für Februar 2007 und die 21 Arbeitnehmer (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und
Arbeitnehmeranteile in Höhe von 9.121,64 € und 8.661,36 € (insgesamt 17.783,00
€) nicht entrichtet.

Fall 100

Er hat für März 2007 und die 16 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und
(G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.379,88 € und
5.963,71 € (insgesamt 12.343,59 €) nicht entrichtet.

Fall 101

Er hat für April 2007 und die 16 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),

(G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 7.091,26 € sowie 6.639,18 € (insgesamt 13.730,44 €) nicht entrichtet.

Fall 102

Der Angeklagte hat für Mai 2007 und die 16 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.633,22 € sowie 6.204,25 € (insgesamt 12.837,47 €) nicht entrichtet.

Fall 103

Er hat für Juni 2007 und die 14 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 5.987,01 € sowie 5.590,66 € (insgesamt 11.577,67 €) nicht entrichtet.

Fall 104

Er hat für Juli 2007 und die 16 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.729,70 € sowie 6.295,87 € (insgesamt 13.025,57 €) nicht entrichtet.

Fall 105

Der Angeklagte hat für August 2007 und die 16 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.589,33 € und 6.162,59 € (insgesamt 12751,92 €) nicht entrichtet.

Fall 106

Er hat für September 2007 und die 16 Arbeitnehmer (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 4.982,44 € und 4.732,75 € (insgesamt 9.715,19 €) nicht entrichtet.

Fall 107

Er hat für Oktober 2007 und die 15 Arbeitnehmer (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.648,85 € und 6.313,36 € (insgesamt 12.962,21 €) nicht entrichtet.

Fall 108

Der Angeklagte hat für November 2007 und die 15 Arbeitnehmer (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G) und
(G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.648,47 € sowie
6.347,18 € (insgesamt 13.031,65 €) nicht entrichtet.

Fall 109

Er hat für Dezember 2007 und die 18 Arbeitnehmer (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von
7.686,10 € sowie 7.298,26 € (insgesamt 14.984,36 €) nicht entrichtet.

Fall 110

Er hat für Januar 2008 und die 20 Arbeitnehmer (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von
8.400,63 € und 7.967,81 € (insgesamt 16.368,44 €) nicht entrichtet.

Fall 111

Der Angeklagte hat für Februar 2008 und die 19 Arbeitnehmer (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),
(G), (G), (G), (G), (G), (G), (G),

(G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 8.209,09 € und 7.786,14 € (insgesamt 15.995,23 €) nicht entrichtet.

Fall 112

Er hat für März 2008 und die 19 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 8.209,09 € sowie 7.786,14 € (insgesamt 15.995,23 €) nicht entrichtet.

Fall 113

Er hat für April 2008 und die 20 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 8.315,84 € und 7.887,39 € (insgesamt 16.203,23 €) nicht entrichtet.

Fall 114

Der Angeklagte hat für Mai 2008 und die 19 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G), (G) und (G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 8.250,92 € und 7.826,34 € (insgesamt 16.077,26 €) nicht entrichtet.

Fall 115

Er hat für Juni 2008 und die 33 Arbeitnehmer (G), (G), (G), (M), (G), (G), (G), (G), (G), (M), (M), (M), (G), (M), (M), (G), (G), (M), (G), (M), (M), (G), (G), (M), (G), (M), (M), (G), (M), (G) und (G)

(G) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 12.360,52 € sowie 11.723,69 € (insgesamt 24.084,21 €) nicht entrichtet.

Fall 116

Er hat für Juli 2008 und die 31 Arbeitnehmer (G), (G), (G),
 (G), (M), (G), (G), (G), (M), (M),
 (M), (M), (G), (M), (M), (G), (M),
 (M), (M), (G), (M), (M), (G), (M), (G),
 (M), (G), (M), (G), (G) und (G) Arbeit-
 geber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 11.851,82 € sowie 11.244,78 € (insgesamt 23.096,60 €) nicht entrichtet.

Fall 117

Er hat für August 2008 und die 34 Arbeitnehmer (G), (G), (G),
 (M), (G), (G), (G), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (G), (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (G), (G), (M), (G), (M),
 (G), (M), (M), (G), (G), (G) und (M) Arbeit-
 geber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 12.747,21 € und 12.094,28 € (insgesamt 24.841,49 €) nicht entrichtet.

Fall 118

Er hat für September 2008 und die 33 Arbeitnehmer (G), (G), (M),
 (M), (G), (M), (G), (G), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (G), (M),
 (M), (M), (M), (M), (G), (M), (M),
 (M), (G), (M), (G), (M), (M), (M),
 (G), (G) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in
 Höhe von 12.269,52 € und 11.641,07 € (insgesamt 23.910,59 €) nicht entrichtet.

Fall 119

Er hat für Oktober 2008 und die 26 Arbeitnehmer (G), (G), (M),
 (M), (M), (G), (M), (M), (M), (M), (M),
 (G), (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (G), (M), (M), (M), (G) und (M) Ar-
 beitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 10.566 € sowie 10.024,83 € (insge-
 samt 20.590,83 €) nicht entrichtet.

Fall 120

Er hat für November 2008 und die 28 Arbeitnehmer (M), (G), (G),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M), (G),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (G), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von
 10.014,24 € und 9.501,32 € (insgesamt 19.515,56 €) nicht entrichtet.

Fall 121

Er hat für Dezember 2008 und die 27 Arbeitnehmer (M), (M), (G),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (G), (M), (M), (M),
 (M), (M) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile
 in Höhe von 10.521,40 € und 9.982,53 € (insgesamt 20.503,93 €) nicht entrichtet.

Fall 122

Er hat für Januar 2009 und die 23 Arbeitnehmer (M), (M), (G),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (S), (G), (M), (M), (M) und (M) Ar-
 beitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 8.524,33 € sowie 8.155,13 € (ins-
 gesamt 16.679,46 €) nicht entrichtet.

Fall 123

Er hat für Februar 2009 und die 23 Arbeitnehmer (M), (M), (G),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (S), (G),
 (M), (M), (M) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in
 Höhe von 7.631,88 € und 7.301,35 € (insgesamt 14.933,23 €) nicht entrichtet.

Fall 124

Er hat für März 2009 und die 35 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (M), (G), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (S), (G), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (G) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehme-
 ranteile in Höhe von 11.534,44 € und 11.034,86 € (insgesamt 22.569,30 €) nicht
 entrichtet.

Fall 125

Er hat für April 2009 und die 37 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (M), (G), (M), (M), (G), (S),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (G), (M), (M), (S), (G), (M), (M),
 (M), (M), (M), (G), (G), (S) und (M) Ar-
 beitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 14.584,57 € beziehungsweise
 13.952,88 € (insgesamt 28.537,45 €) nicht entrichtet.

Fall 126

Er hat für Mai 2009 und die 41 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (M), (G), (M), (M), (G), (S), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (G), (M),
 (M), (S), (G), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (G), (G), (S) und
 (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 16.054,42 € sowie
 15.359,03 € (insgesamt 31.413,45 €) nicht entrichtet.

Fall 127

Er hat für Juni 2009 und die 45 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (S),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (G), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (S), (M), (M), (M), (M),
 (M), (S), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (S) und (M) Arbeitge-
 ber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 16.954,14 € sowie 16.219,83 € (insge-
 samt 33.173,97 €) nicht entrichtet.

Fall 128

Er hat für Juli 2009 und die 42 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (S),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (S), (M), (M), (M), (M), (M), (S), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (S) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in
 Höhe von 15.323,11 € und 14.649,67 € (insgesamt 29.972,78 €) nicht entrichtet.

Fall 129

Er hat für August 2009 und die 34 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (S), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (S), (M), (M), (M), (M),
 (S), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (S), (M) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe
 von 13.489,13 € und 12.896,33 € (insgesamt 26.385,46 €) nicht entrichtet.

Fall 130

Er hat für September 2009 und die 43 Zeugen (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (S), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (S), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (G), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (S), (M) und (M)
 Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 14.889,54 € sowie 14.238,27 €
 (insgesamt 29.127,81 €) nicht entrichtet.

Fall 131

Er hat für Oktober 2009 und die 46 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (S),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (S), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (S), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (S), (M), (M) und (M)
 Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 16.408,54 € und 15.687,39 €
 (insgesamt 32.095,93 €) nicht entrichtet.

Fall 132

Er hat für November 2009 und die 40 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (S), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (S), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (S),
 (M), (M) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in
 Höhe von 15.547,67 € und 14.864,40 € (insgesamt 30.412,07 €) nicht entrichtet.

Fall 133

Er hat für Dezember 2009 und die 36 Arbeitnehmer (M), (M),
 (M), (M), (M), (S), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (S), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (S), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (S), (M), (M) und (M) Arbeitgeber- und Arbeit-
 nehmeranteile in Höhe von 14.275,11 € sowie 13.647,77 € (insgesamt 27.922,88 €)
 nicht entrichtet.

Fall 134

Er hat für Januar 2010 und die 38 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (S), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (S), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (S), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (S), (M), (M), (M) und (M) Arbeitgeber-
 und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 12.647,39 € sowie 12.307,81 € (insgesamt
 24.955,20 €) nicht entrichtet.

Fall 135

Er hat für Februar 2010 und die 35 Arbeitnehmer (M), (M), (M),
 (M), (M), (S), (M), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (S), (M), (M),
 (M), (M), (M), (S), (M), (M), (M), (M),
 (M), (M), (M), (M), (M), (S), (M),
 (M) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von
 12.440,92 € sowie 12.106,90 € (insgesamt 24.547,82 €) nicht entrichtet.

Fall 136

Er hat für März 2010 und die 20 Arbeitnehmer (M), (M), (S),
 (M), (M), (M), (M), (S), (M), (M),
 (M), (S), (M), (M), (M), (M), (S),
 (M), (M) und (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe
 von 7.876,20 € und 7.664,72 € (insgesamt 15.540,92 €) nicht entrichtet.

Fall 137

Er hat für April 2010 und die 17 Arbeitnehmer (M), (M), (S),
 (M), (M), (M), (M), (M), (M), (G),
 (M), (S), (M), (M), (M), (S) und
 (M) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 5.717,54 € und
 5.564,00 € (insgesamt 11.281,54 €) nicht entrichtet.

Fall 138

Er hat für Mai 2010 und die fünf Arbeitnehmer (M), (S), (S),
 (S) und (S) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von
 2.092,42 € und 2.036,22 € (insgesamt 4.128,64 €) nicht entrichtet.

Fall 139

Er hat für Juni 2010 und die 17 Arbeitnehmer (S), (S), (S),
 (S), (S), (M), (S), (S), (S),

(S), (S), (S), (S), (S), (S), (S)
 und (S) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 6.408,68 €
 sowie 6.236,53 € (insgesamt 12.645,21 €) nicht entrichtet.

Fall 140

Er hat für Juli 2010 und die 22 Arbeitnehmer (S), (S), (S), (S), (S),
 (S), (S), (M), (S), (S), (S), (S), (S),
 (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S),
 (S) und (S) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von
 8.678,38 € und 8.448,68 € (insgesamt 17.127,06 €) nicht entrichtet.

Fall 141

Er hat für August 2010 und die 22 Arbeitnehmer (S), (S), (S),
 (S), (S), (S), (S), (M), (S), (S),
 (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S),
 (S), (S), (S) und (S) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeran-
 teile in Höhe von 9.573,14 € und 9.327,49 € (insgesamt 18.900,63 €) nicht entrich-
 tet.

Fall 142

Er hat für September 2010 und die 22 Arbeitnehmer (S), (S), (S),
 (S), (S), (S), (S), (M), (S), (S),
 (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S),
 (M), (M), (S), (S) und (S) Arbeitgeber- und
 Arbeitnehmeranteile in Höhe von 9.573,14 € sowie 9.327,49 € (insgesamt
 18.900,63 €) nicht entrichtet.

Fall 143

Er hat für Oktober 2010 und die 22 Arbeitnehmer (S), (S), (S),
 (S), (S), (S), (S), (M), (S), (S),
 (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S),

(S), (S), (S), (S) und (S) beschäftigt und für Oktober 2010 Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 8.854,22 € sowie 8.619,54 € (insgesamt 17.473,76 €) nicht entrichtet.

Fall 144

Er hat für November 2010 und die 21 Arbeitnehmer (S), (S), (S), (S), (S), (M), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 8.660,93 € und 8.428,28 € (insgesamt 17.089,21 €) nicht entrichtet.

Fall 145

Er hat für Dezember 2010 und die 21 Arbeitnehmer (S), (S), (S), (S), (S), (M), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S), (S) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in Höhe von 8.660,93 € und 8.428,28 € (insgesamt 17.089,21 €) nicht entrichtet.

Der Angeklagte verzeichnete mit seiner Unternehmensgruppe von mindestens 2003 an bis einschließlich 2010 hohe Umsatzerlöse und erzielte, verteilt auf die Gesellschaften , und , nicht unbeträchtliche Gewinne, die er durch diverse Privatentnahmen und Gehaltzahlungen an Angehörige aus den Firmenvermögen abzweigte. Die Zahlung der Beiträge war dem Angeklagten daher ohne weiteres möglich. Wie vom Angeklagten beabsichtigt, erzielte er durch sein Handeln eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von erheblichem Umfang.

III.

1.

Der Angeklagte hat sich zu seinem Werdegang eingelassen wie festgestellt. Die übrigen Feststellungen zu seiner Person beruhen auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug.

2.

In der Sache hat der Angeklagte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe vollumfänglich eingeräumt. Die Kammer hat keinen Anlass an der Richtigkeit seiner Ausführungen zu zweifeln, zumal sie sich mit dem Akteninhalt decken.

IV.

Damit hat sich der Angeklagte in 67 Fällen des gewerbsmäßigen Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit Betrug sowie des Betruges in sieben weiteren Fällen und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 71 Fällen schuldig gemacht.

In allen Fällen handelte er rechtswidrig und schuldhaft.

Soweit dem Angeklagten in der Anklage der Staatsanwaltschaft vom 15.7.2011 sieben weitere Taten (Fälle 15, 16, 21, 56, 57, 75 und 81 der Anklage) vorgeworfen wurden, ist das Verfahren in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

V.

Der Strafzumessung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

1.

In der Hauptverhandlung kam eine verfahrensabkürzende Absprache zustande. Danach hat die Kammer dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses entsprechend dem erfolgten Schuldspruch eine Gesamtfreiheitsstrafe zugesichert, die drei Jahre und sechs Monate nicht übersteigt.

2.

Das Gesetz sieht für den gewerbsmäßigen Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 233 Abs. 1, Abs. 3, 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB) einen Strafraumen vor, der von einjähriger bis zehnjähriger Freiheitsstrafe reicht. In minder schweren Fällen reduziert sich dieser Strafraumen gemäß §§ 233 Abs. 1, Abs. 3, 232 Abs. 5 2. Alt. StGB auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Unter Berücksichtigung der Erwägung, dass in den Fällen 3, 4, 7, 9, 12, 13, 19, 22 - 27, 29, 33, 35, 36, 38, 45, 47, 48, 50, 51, 52, 56, 60, 65, 67 nur ein relativ geringer Schaden verursacht wurde, geht die Kammer hier von minderschweren Fällen im Sinne der oben genannten Vorschrift aus.

Der tateinheitlich verwirklichten Straftatbestand des gewerbsmäßigen Betruges (§§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB) kommt gemäß § 52 StGB nicht zur Anwendung, da der dort vorgesehene Strafraum nicht höher ist als der Regelstrafrahmen der §§ 232, 333 StGB.

In den Fällen 68 bis 74 richtet sich der Strafraum nach §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB. Er reicht demgemäß von sechsmonatiger Freiheitsstrafe bis zu einer solchen von zehn Jahren.

In den Fällen 75 bis 145 ergibt sich der Strafraum aus § 266 a Abs. 1 StGB. Das Gesetz sieht insoweit Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder Geldstrafe vor.

3.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten neben seinem Geständnis, durch welches er einer Vielzahl von überwiegend im Ausland lebenden Zeugen das Erscheinen vor Gericht erspart hat, zu berücksichtigen, dass er strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Auch nimmt die Kammer zu seinen Gunsten an, dass er selbst infolge seiner Tätigkeit in Tschechien von einem seiner Geschäftspartner geschädigt wurde. Strafmildernd wirkt sich weiter aus, dass die Taten zum Teil nun schon mehrere Jahre zurückliegen und dass gegen ihn derzeit seit mehreren Monaten Untersuchungshaft vollstreckt wird. Als Erstverbüßer, der über einen engen familiären Anschluss verfügt, ist er zudem gesteigert haftempfindlich. Auch seine in der Hauptverhandlung abgegebene Entschuldigung spricht für den Angeklagten.

Gegen den Angeklagten spricht, dass er mit beträchtlicher krimineller Energie und über einen nicht nur unerheblichen Zeitraum tätig war. Für die Geschädigten aus der tschechischen Republik waren die durch das Vorgehen des Angeklagten entstandenen Verluste auch besonders schmerzlich, da ihnen oftmals für mehrere Monate die finanzielle Basis entzogen wurde, die eigene Familie zu ernähren.

4.

Die Kammer erachtet deshalb unter Berücksichtigung aller zuvor genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände jeweils folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen. Dabei erfolgt die Abstufung der Höhe der jeweiligen Einzelstrafen innerhalb eines Tatkomplexes, der ansonsten durch die Gleichartigkeit seiner Begehungsweise gekennzeichnet ist, unter besonderer Berücksichtigung der Höhe des jeweils verwirklichten absoluten Schadenshöhe und der individuellen Auswirkung des verursachten Schadens für den einzelnen Geschädigten.

Tatkomplex 1:

Fälle 3, 4, 7, 9, 12, 13, 19, 22 - 27, 29, 33, 35, 36, 38, 45, 47, 48, 50, 51, 52, 56, 60, 65, 67 (Schadenssumme \leq 300.- €)	sechs Monate
Fälle 2, 8, 10, 11, 15, 30, 31, 39, 41, 49, 53, 57 - 59, 62, 63 (Schadenssumme \leq 1500.- €)	ein Jahr
Fälle 5, 6, 14, 18, 20, 28, 34, 37, 61, 64 (Schadenssumme \leq 3000.- €)	ein Jahr und sechs Monate
Fälle 1, 16, 17, 21, 32, 40, 42, 43, 44, 46, 54, 55, 66 (Schadenssumme $>$ 3000.- €)	zwei Jahre

Tatkomplex 2:

Fall 68	ein Jahr
Fall 69	sechs Monate
Fall 70	sieben Monate
Fall 71	ein Jahr und sechs Monate
Fall 72	neun Monate
Fall 73	ein Jahr
Fall 74	ein Jahr

Tatkomplex 3:

Fälle 75 - 77, 80 - 84, 89 - 91, 94, 106, 138 (Schadenssumme \leq 10.000.- €)	neun Monate
Fälle 78, 79, 85 - 88, 92 - 93, 95 - 105, 107 - 114, 120, 122, 123, 136, 137, 139- 145 (Schadenssumme \leq 20.000.- €)	ein Jahr
Fälle 115 - 119, 121, 124, 125, 128 - 130, 133 - 135,	ein Jahr und drei Monate

(Schadenssumme \leq 30.000.- €)

Fälle 126, 127, 131, 132,

(Schadenssumme $>$ 30.000.- €)

ein Jahr und sechs Monate

5.

Aus diesen Einzelstrafen ist unter angemessener Erhöhung der Einsatzstrafe von zwei Jahren (Fall 1) als schwerste Einzelstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, die die Summe der verhängten Freiheitsstrafen nicht übersteigen darf.

Nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte insbesondere des das Verfahren erheblich verkürzenden Geständnisses ist die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von

drei Jahren und sechs Monaten

tat- und schuldangemessen.

Im Laufe der Hauptverhandlung sind keine neuen Gesichtspunkte zum Vorschein gekommen, die ein Unterschreiten der dem Angeklagten in der verfahrensabkürzenden Absprache zugesagten Obergrenze für die Strafe gerechtfertigt hätten.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 Abs. 1 StPO.